

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung am
28.04.2025 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever, Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 16:18 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzender

Osterloh, Uwe

Mitglieder

Berner, Christian

Bruns, Isabel

Busch, Sigrid

Online

Esser, Martina

Herfel, Bärbel

Homfeldt, Axel

(Bis 16:04 Uhr anwesend)

Janßen, Dieter

Kühne, Lars

Neugebauer, Axel

Theemann, Hendrik

Angehörige der Verwaltung

Burns, Kevin

Janßen, Reent

Schmidt, Sebastian

Wegener, Elke

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung werden festgestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.02.2025

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.02.2025 wird genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.1.1 Einführung von Microsoft M365 und Chat-KI ganzheitlich für alle Arbeitsplätze der Kreisverwaltung Vorlage: 1077/2025

Begründung:

Die Kreisverwaltung Friesland nutzt seit vielen Jahren Softwareprodukte der Firma Microsoft, insbesondere Microsoft Office, Windows-Betriebssysteme und ergänzende Serverdienste. Diese Produkte sind zentrale Grundlage für die tägliche Arbeit der rund 800 PC-Arbeitsplätze in der Verwaltung.

Bisher wurden diese Microsoft-Produkte als sogenannte „Kauflizenzen“ mit festen Laufzeiten beschafft. Die Lizenzierung erfolgte dabei jeweils einzeln und war mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden. Die Verwaltung der verschiedenen Produkte, Lizenzformen und Laufzeiten war über die Jahre zunehmend komplex, fehleranfällig und zeitintensiv.

Aktuell nutzt die Kreisverwaltung vor allem Microsoft Office 2019 und Windows 10. Für beide Produkte endet im Oktober 2025 der erweiterte Support durch Microsoft. Danach werden keine Sicherheitsupdates mehr bereitgestellt. Ein Weiterbetrieb wäre nicht mehr zulässig und würde erhebliche Risiken für die IT-Sicherheit mit sich bringen.

Zudem verfolgt Microsoft inzwischen eine neue Produktstrategie: Der klassische Erwerb von Einzellizenzen wird nach und nach eingestellt. Künftig werden fast ausschließlich abonnementbasierte Cloud-Produkte angeboten.

Vorgeschlagene Lösung: Einführung von Microsoft M365 und Chat-KI ganzheitlich für alle Arbeitsplätze der Kreisverwaltung

Zur Ablösung der bestehenden Produktversionen empfiehlt die Verwaltung daher, auf Microsoft M365 E3 umzusteigen. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Abonnementmodell, das alle wesentlichen Microsoft-Produkte in einer einheitlichen Benutzerlizenz bündelt. Die Lizenz enthält unter anderem:

- Microsoft Office-Anwendungen (Word, Excel, Outlook, PowerPoint etc.)
- Windows-Betriebssystem mit Wartung und Aktualisierung
- Cloud-Dienste wie OneDrive, SharePoint und Microsoft Teams
- Funktionen zur Geräteverwaltung, Prozessautomatisierung und Datensicherheit

Die Lizenzen werden zentral verwaltet und beinhalten sowohl lokale Installationen als auch die Nutzung über die Microsoft-Cloud. Damit sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen technisch einheitlich und aktuell ausgestattet. Die Einführung erfolgt zunächst im Eigenbetrieb der Kreisverwaltung – die Nutzung der Cloud-Dienste erfolgt gestuft und unter Beachtung datenschutzrechtlicher bzw. IT-sicherheitstechnischer Vorgaben. Zur Erfüllung dieser Vorgaben, ist in einer zweiten Phase, die Einführung von Microsoft M365 E5 Compliance erforderlich. Diese ergänzt Microsoft M365 E3 um spezielle Funktionen für Datenverschlüsselung, Zugriffskontrolle und europäische Cloud-Standorte. Eine entsprechende Vorlage mit Kostenfolgen wird im zweiten Halbjahr 2025 gesondert eingebracht.

Vorteile für die Verwaltung:

- Reduzierung von Aufwand und Komplexität: Die bisher aufwändige Lizenzverwaltung entfällt. Die gesamte IT-Arbeitsumgebung wird einfacher, transparenter und einheitlich lizenzierbar.
- IT-Sicherheit und Datenschutz: Die Software wird kontinuierlich aktualisiert. Am Beispiel des Landes Niedersachsen, wird die Kreisverwaltung sogenannte Zusatzvereinbarungen für den datenschutzkonformen und sicheren Betrieb der Microsoft-Cloud vereinbaren.
- Digitale Zusammenarbeit: Werkzeuge wie Teams, SharePoint und OneDrive fördern die Zusammenarbeit – intern und zwischen Standorten. Die hiermit verbundenen Cloud-Funktionen sind vorbehaltlich der Einführung von Microsoft M365 E5 Compliance, um die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- Automatisierung und KI: Neue Funktionen wie „Copilot“ (eine Chat-KI-Funktion ähnlich ChatGPT) oder „Power Automate“ (für digitale Workflows) bieten neue Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung.
- Konsolidierung von Systemen: Bestehende Fachsysteme, etwa für Softwareverteilung oder Geräteverwaltung, können langfristig abgelöst werden. Erste Hochrechnungen zeigen ein Einsparpotenzial von bis zu 113.000€/Jahr bei einer Gesamtvertragslaufzeit von vier Jahren.
- Zukunftssicherheit: Microsoft M365 ist die strategische Plattform von Microsoft – neue Funktionen werden ausschließlich dort weiterentwickelt. Die Einführung schafft die Basis für eine zukunftsfähige Verwaltungs-IT.

Produkt- und Funktionsübersicht:

Eine Übersicht über die enthaltenen Produkte und Funktionen, insbesondere im Vergleich zu den bisherigen Einzellösungen, ist der Anlage beigefügt. Diese zeigt auch mögliche Konsolidierungen und Einsparpotenziale auf.

Kostenkalkulation:

Das Bundesministerium des Inneren hat mit der Firma Microsoft neue Preiskonditionen verhandelt. Gegenüber der Wirtschaft profitiert der öffentliche Dienst von umfangreichen Rabat-
tierungen. Im Jahr 2025 kam es dennoch zu einer Kostensteigerung von durchschnittlich
12%. Aufgrund dieser neuen Preiskonditionen, ist kein kommunaler IT-Dienstleister aktuell in
der Lage, verbindliche Angebote zu unterbreiten. Die Kreisverwaltung arbeitet daher mit un-
verbindlichen Preisinformationen.

Die Einführung von Microsoft M365 E3 wird mit jährlichen Kosten in Höhe von 425.000€/Jahr
kalkuliert. Bei einer Gesamtvertragslaufzeit von vier Jahren, entstehen somit Kosten in Höhe
von 1.700.000€.

Wirtschaftlichkeit:

Ein Kostenvergleich zeigt, dass Microsoft M365 E3, 51.000€/Jahr mehr kostet, als der klas-
sische Neukauf von Einzellizenzen. Dies sind bei einer Laufzeit von vier Jahren, rund
204.000€. Dieser rechnerische Nachteil wird jedoch durch zahlreiche zusätzliche Funktionen,
bessere IT-Sicherheit, reduzierten Verwaltungsaufwand und langfristige Einsparungen bei
anderen Systemen mehr als ausgeglichen.

Verfahren:

Die Beschaffung erfolgt über einen kommunalen IT-Dienstleister im Rahmen eines Inhouse-
Geschäfts gemäß § 108 GWB. Eine eigene Ausschreibung ist nicht erforderlich.

KTA Herr Homfeldt fragt, ob es sinnvoll ist, mit Microsoft zu arbeiten und sich auf Microsoft
M365 festzulegen, da Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz OpenSource-Lösungen be-
vorzugen.

Sebastian Schmidt (Verwaltung) erklärt, dass das E3-Paket von Microsoft M365 aus Lizen-
zierungsgründen gewählt wurde. Es vereinfacht die Lizenzierung von Windows und anderen
Cloud-Diensten und bietet einen Vorteil bei den Kosten durch Rabatte. Der Landkreis Fries-
land ist auf Microsoft angewiesen, weil viele Fachanwendungen und Virtualisierungen auf
Microsoft-Schnittstellen basieren.

KTA Herr Homfeldt fragt nach Alternativen.

Sebastian Schmidt (Verwaltung) erklärt, dass die KDO als kommunales Rechenzentrum zu-
ständig ist, aber derzeit keine OpenSource-Optionen anbieten kann. Schleswig-Holstein und
Rheinland-Pfalz sind Vorreiter aber die Lösungen sind noch nicht ausreichend für den Ver-
waltungsalltag entwickelt. Andere Bundesländer wie Niedersachsen setzen Microsoft zu-
nächst befristet ein, mit einer geplanten „Exit-Strategie“ in Form von OpenDesk.

KTA Frau Esser fragt, ob 4 Jahre für einen Wechsel ausreichen?

Sebastian Schmidt (Verwaltung) hält 8 Jahre für realistischer, da Fachanwendungshersteller
länger brauchen, um Web-Apps zu entwickeln, die nicht mehr Windows benötigen.

KTA Herr Neugebauer fragt nach der Datenhaltung.

Sebastian Schmidt (Verwaltung) erklärt, dass die Daten derzeit bei der KDO oder eigenen
Servern liegen. Microsoft bietet eine Cloud-Lösung, in der Datenbanken gehostet werden
können. Auch die KDO und andere Rechenzentren beschäftigen sich mit dieser Möglichkeit.

KTA Herr Kühne bittet darum, das Thema weiter zu vertiefen und die Chancen und Risiken
zu beleuchten.

Sebastian Schmidt (Verwaltung) stimmt dem zu und verweist auf eine kommende Vorlage, die das E5-Paket und die Exit-Strategie für Microsoft detaillierter behandelt.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Einführung von Microsoft M365 E3 zu. Bei einer Gesamtvertragslaufzeit von vier Jahren, entstehen nach aktueller unverbindlicher Kalkulation, Kosten in Höhe von 1.700.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.1.2 Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG
Vorlage: 1079/2025**

Begründung:

A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG und Ziele der Kreisverwaltung

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

Neben der ITEBO GmbH wurde die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG gegründet. Durch die Beteiligung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG an der ITEBO GmbH (5 %) können die Kommunen als Mitglieder der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen.

Bei Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG wurden zunächst 50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder haben bei der Gründung je einen Anteil erworben. Die übrigen 46 Anteile wurden zunächst von der ITEBO GmbH erworben, von denen 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen an der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zur Verfügung stehen. Weitere Anteile können jederzeit in beliebiger Anzahl herausgegeben werden. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG beläuft sich damit zum Zeitpunkt der Gründung auf 50.000,- €.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands wird ein Genossenschaftsbeitrag von i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben.

Seitens der Kreisverwaltung besteht ein gesteigertes Interesse daran, sich an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu beteiligen, da damit eine Inhousefähigkeit für EU-weite Vergaben für die Kreisverwaltung mit der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG und darüber hinaus auch mit der ITEBO GmbH hergestellt werden kann. Das heißt, die Kreisverwaltung kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Kreisverwaltung beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

B. Abgrenzung zur Mitgliedschaft im Zweckverband KDO (Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg)

Auch der Zweckverband KDO bietet seinen Mitgliedern die Inhousefähigkeit beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen an. Leider kann die KDO der Kreisverwaltung den Bezug von Microsoft M365 Lizenzen nicht anbieten und verfügt auch nicht über Erfahrungen mit der Durchführung von Unterstützungsleistungen für einen datenschutzrechtlich sicheren Einsatz. Das alles kann aber die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG anbieten. Im Hinblick auf den TOP „Einführung Microsoft M365“ werden diese Möglichkeiten und Kenntnisse zwingend benötigt.

C. Grundzüge der Satzung

Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist auf Dauer angelegt. Die Satzung basiert auf den Vorgaben des GenG. Der Zweck der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Dazu zählen konkret u. a.

- die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

Organe der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der **Vorstand** leitet die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG nach Maßgabe der Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist zur Alleinvertretung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG befugt. Solange die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG weniger als 20 Mitglieder hat, besteht der Vorstand aus einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Sollte die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen u. a. Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

D. Vertretung der Kreisverwaltung in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Es ist vorgesehen, in der Satzung zu ergänzen, dass die Kommunen als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben (Satzung § 24, Abs. 3.)

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Kreistag über die in die Generalversammlung zu entsendendem Vertreter der Kreisverwaltung durch Wahl.

Sebastian Schmidt (Verwaltung) erklärt, dass der Landkreis derzeit IT-Dienstleistungen und Hardware über die KDO bezieht. Gemeinsam mit dem kommunalen Rechenzentrum ITEBO wurde die GovConnect gegründet, um Inhouse-Beschaffungen zu ermöglichen. Ziel ist es, die Beschaffungswege zu verkürzen und die Zusammenarbeit mit ITEBO zu intensivieren. Beide Rechenzentren haben unterschiedliche Ausrichtungen, daher möchte der Landkreis flexibel aus beiden Quellen beziehen – insbesondere, um im Microsoft-Umfeld besser aufgestellt zu sein.

KTA Herr Janßen fragt, ob auch Städte und Gemeinden teilnehmen können. Sebastian Schmidt bestätigt, dass ein Beitritt möglich ist. Die Öffnungsklausel erfolgt jedoch nicht automatisch durch den Landkreis, wird aber im interkommunalen Arbeitskreis weiter behandelt.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000 € zu erwerben.
2. Zur Wahl der in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu entsendenden, stimmberechtigten Vertretern wird Frau Sylke Lübben, FB 11, vorgeschlagen. Zur Wahl ihres Vertreters wird Herr Sebastian Schmidt, FB 11, vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.1.3 Jahresabschluss des Landkreises Friesland für das Haushaltsjahr 2021; Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates Vorlage: 1071/2025

Begründung:

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses hat das Rechnungsprüfungsamt ihn nach § 155 Abs. 1 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu prüfen. Nach § 156 Abs.3 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen, die sich aus der Prüftätigkeit ergeben, in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Der Landrat stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn dem Kreistag unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nach § 129 Abs. 1 beschließt der Kreistag über den Abschluss und die Entlastung des Landrates. Die Beschlüsse sind unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes datiert vom 13.03.2025. Der Jahresabschluss (mit Anhang und Rechenschaftsbericht) und der Schlussbericht hierzu liegen dieser Vorlage an.

Einer Stellungnahme der Verwaltung hierzu bedarf es – aus Sicht der Verwaltung – nicht.

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

ordentliches Ergebnis:	4.836.029,92 Euro
außerordentliches Ergebnis:	<u>- 10.904.469,73 Euro</u>
Jahresergebnis:	- 6.068.439,81 Euro (Vorjahr: - 8.530.131,83 Euro)

Die Überschüsse sind nach § 110 Abs. 6 NKomVG den Überschussrücklagen zuzuführen. Die Zuführungen/Verrechnungen müssen durch den Kreistag im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss beschlossen werden.

Die Überschussrücklagen haben nach den Beschlüssen des Kreistages über den Jahresabschluss 2020 und die Verrechnung der Überschussrücklagen mit dem Reinvermögen derzeit einen Bestand von 62.247.543,08 € (ordentl.: 62.247.543,08 €/ außerordentl.: 0 €). Überschussrücklagen sind ebenfalls Teil der Nettosition.

Die wesentlichen Aussagen ergeben sich aus dem Rechenschaftsbericht (ab S. 24 des Anhangs):

- Der Ergebnishaushalt 2021 ist gegenüber der Planung um 5.248.103,81 Euro besser abgeschlossen worden (Vorjahr: 2.571.327,88 Euro Euro).
- Der Finanzmittelbestand ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 9,1 Mio. Euro auf 8,6 Mio. Euro gesunken.
- Liquiditätskredite mussten nicht aufgenommen werden.
- Das Sachvermögen hat sich um rd. 6,2 Mio. Euro erhöht (Schulbauten, Infrastruktur), das reine Finanzvermögen liegt bei 38,3 Mio. Euro.

Die Verwaltung schlägt vor,

- o den Jahresabschluss 2021 zu beschließen,
- o zu beschließen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses der Überschussrücklage zuzuführen,
- o zu beschließen, den Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses mit der Überschussrücklage zu verrechnen,
- o dem Landrat für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Herr Janßen (Verwaltung) erklärt, dass im Jahr 2021 zwar ein Überschuss im Ergebnishaushalt erzielt wurde, dieser jedoch durch ein Defizit im außerordentlichen Haushalt aufgehoben wurde – am Ende stand ein negatives Gesamtergebnis von 6 Millionen Euro. Der Haushalt für 2022 liegt derzeit beim Rechnungsprüfungsamt (RPA). Für den Haushalt 2023 ist die Anlagenbuchhaltung größtenteils abgeschlossen, es fehlen jedoch noch einige Unterlagen, die aktuell zusammengestellt werden. Insgesamt kommen wir dem Ziel näher, unsere Jahresabschlüsse zeitnah fertigzustellen.

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2021 des Landkreises Friesland.
2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 4.836.029,92 Euro wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 10.904.469,73 Euro wird mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.
4. Der Kreistag erteilt dem Landrat gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für den Jahresabschluss 2021 Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.1.4 Antrag der mission:lebenshaus gGmbH auf finanzielle Förderung der geplanten Umbaumaßnahmen an den Außenanlagen des Hospiz Jever vom 19.02.2025 Vorlage: 1068/2025

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.02.2025 beantragt die mission:lebenshaus gGmbH einen Zuschuss zu den geplanten Umgestaltungsmaßnahmen des Außengeländes am Hospiz in Jever. Das Projekt hat ein Gesamtvolumen in Höhe von 261.800,00 Euro, das im Wesentlichen durch eine Förderung im Rahmen des „LEADER-Programms“ verwirklicht werden soll. Hierzu ist jedoch eine öffentliche Co-Finanzierung Voraussetzung, so dass die Stadt Jever bereits eine hälftige Förderung in Höhe von ebenfalls 32.725,00 Euro zugesagt hat.

Die beabsichtigte Maßnahme ist aus Sicht der Verwaltung uneingeschränkt förderwürdig, da das Ziel, nämlich den Gästen des Hospizes auch bei schwersten gesundheitlichen Einschränkungen einen barrierefreien Zugang zum Außengelände zu ermöglichen, wünschenswert wäre.

Bezogen auf die hierzu vorgeschlagene Mittelverwendung („ehem. TBC-Fonds“) wird auf die beigefügte Vorlage 302 aus 2008 verwiesen, die den historischen Ursprung des Fonds herleitet. Der letztmalig avisierte Verwendungszweck, nämlich die Absicherung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der Pflegeausbildung, wurde durch die Pflegeschulen im Landkreis Friesland nicht in Anspruch genommen, so dass der Fonds weiterhin ungenutzt mit einem Restsaldo von derzeit 33.581,89 Euro besteht. Die Verwaltung schlägt daher die Entnahme der beantragten Fördersumme aus diesem Fonds, und in diesem Zuge auch die Auflösung des Fonds vor. Der dann dort noch verbleibende Betrag von 856,89 Euro wird in den Inklusionsfonds übertragen.

Vorsitzender Herr Osterloh merkt an, dass das Geld, welches Zweckgebunden beim Landkreis liegt, sinnvoll eingesetzt wird.

Beschluss:

Dem Antrag der mission:lebenshaus gGmbH wird entsprochen und der beantragte Zuschuss in Höhe von 32.725,00 Euro wird gewährt. Die Mittel werden aus dem ehemaligen „TBC-Fonds“ entnommen.

Der dann dort noch vorhandene Betrag von 856,89 Euro wird in den Inklusionsfonds übertragen und der „TBC-Fonds“ damit aufgelöst.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.1.5 Änderung der Entgeltordnung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Landkreises Friesland in der Stadt Schortens ab dem 01.08.2025
Vorlage: 1075/2025**

Begründung:

Zum 01.08.2023 hat der Landkreis Friesland die Trägerschaft der Kitas auf dem Gebiet der Stadt Schortens übernommen. Im Rahmen der Übernahme wurde die Entgelttabelle angepasst und von 10 auf 16 Stufen erweitert. Im höheren Einkommensbereich wurden die Entgelte angepasst, um dem Einkommen entsprechende Entgelte zu erhalten und diese breiter aufzustellen. Daher wurden die Entgeltstufen 11 bis 16 neu eingeführt, die Stufen 1 - 10 wurden gesenkt. Die Entgelttabelle vom 01.08.2023 wurde vom Kreistag in der Sitzung am 21.12.2022 beschlossen.

Seit der Übernahme der Kitas im Jahr 2023 haben sich aufgrund von Tarifierhöhungen - zum 01.03.2024 Anstieg um 200 € (Vollzeit) sowie dann um +5,5 %, mindestens 340 € (Vollzeit) - die Personalkosten bis heute deutlich erhöht. In den Tarifverhandlungen 2025 haben sich die Parteien u.a. auf eine Einkommenserhöhung in zwei Stufen geeinigt, zum 01.04.2025 um 3 %, mind. 110,00 € mtl., und zum 01.05.2026 um 2,8 %.

Insgesamt ergibt sich durch die Tarifierhöhungen in 2024 und voraussichtlich in 2025 eine prozentuale Erhöhung der Personalkosten um mind. rd. 8,5 % von 2023 bis heute; hierbei unberücksichtigt blieben die statische Erhöhungen.

Die Verwaltung schlägt vor die Entgelttabelle für die Kitas in Schortens zum 01.08.2025 im Rahmen der tariflichen Erhöhungen der Personalkosten entsprechend des im Anhang beigefügten Entwurfs anzupassen.

In der höchsten Stufe ergibt sich dadurch eine Erhöhung um 53,00 €, in der niedrigsten Stufe eine Erhöhung um 10,00 € (bei einer Betreuung von 40 Stunden/Woche).

Die Entgelte für die 20 Stunden-Betreuung liegen bei ca. 55 Prozent des 40-Stunden Entgelts, für die 25 Stunden-Betreuung bei ca. 68 Prozent, für die 30 Stunden Betreuung bei ca. 75 Prozent und für die 35 Stunden-Betreuung bei 87,5 Prozent. Diese prozentuale Regelung wurde von der aktuell gültigen Entgelttabelle übernommen.

Ebenfalls sind im Rahmen der Erfahrungen, die seit Übernahme der Kitas zum 01.08.2023 mit der Entgeltordnung gemacht wurden, einige Punkte aufgefallen, die die Verwaltung vorschlägt anzupassen.

Entgeltordnung - gültig bis 31.07.2025	Entgeltordnung ab 01.08.2025	Begründung
Nr. 2 Absatz 2 Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Gruppen- und Sonderöffnungszeit) von höchstens 8 Stunden täglich. Eine darüber hinausgehende Betreuung im Rahmen von weiteren Sonderöffnungszeiten sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung bleiben davon unberührt und sind somit ent-	Nr. 2.2 Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit (Kern- und Randzeit) von höchstens 8 Stunden täglich. Eine darüber hinausgehende Betreuung im Rahmen von weiteren Randzeiten sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung bleiben davon unberührt und sind somit entgeltpflichtig.	Im NKiTaG werden die Begriffe Kern- und Randzeit verwendet. Entsprechend wurde auch die Formulierung in der Entgeltordnung angepasst.

<p>geltpflichtig.</p>		
<p>Nr. 3.1 Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Beitragsfreiheit nach Ziffer 2 fallen, erhebt der Landkreis Friesland Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.</p>	<p>Nr. 3.1 Für Betreuungsplätze, die nicht unter die Beitragsfreiheit nach Ziffer 2 fallen, erhebt der Landkreis Friesland gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.</p>	<p>Ergänzung der rechtlichen Grundlage</p>
<p>Nr. 4.1 Die Entgelthöhe für die Benutzung der Kindertagesstätten bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Zahl ihrer Kinder in der Kindertagesstätte. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr. Das Jahresentgelt ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das jeweilige Entgelt ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung</p>	<p>Nr. 4.1 Die Entgelthöhe für die Benutzung der Kindertagesstätten ist gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII gestaffelt und bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Zahl ihrer Kinder in der Kindertagesstätte. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr. Das Jahresentgelt ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das jeweilige Entgelt ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung</p>	<p>Ergänzung der rechtlichen Grundlage</p>
	<p>Nr. 4.4 Das Entgelt wird gem. 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erlassen, wenn der Zahlungspflichtige Empfänger folgender Leistungen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII), - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, - Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, oder - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. 	<p>Ergänzung der rechtlichen Grundlage aufgrund der gesetzlichen Beratungspflicht (§ 90 Abs. 4 S. 3 SGB VIII)</p>

	Der Leistungsbezug muss nachgewiesen werden.	
Nr. 5.3 Soweit Angaben und Nachweise trotz schriftlicher Anforderung nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird ein entsprechendes Entgelt nach der höchsten Stufe der Entgelttabelle festgesetzt.	Nr. 5.3 Soweit Angaben und Nachweise trotz schriftlicher Anforderung nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird ein entsprechendes Entgelt nach der höchsten Stufe der Entgelttabelle festgesetzt. Die Nachreichung der erforderlichen Unterlagen hat keine Rückberechnung zufolge, vielmehr gilt die Neueinstufung nach Einreichung der Unterlagen ab dem darauffolgenden Monat.	In den letzten beiden Kita-Jahren ist es vermehrt dazu gekommen, dass Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, sodass daraufhin die Höchsthöhe festgesetzt wurde. Im Nachhinein wurden dann häufig Einkommensnachweise vorgelegt und eine Rückberechnung des Entgelts vorgenommen. Dies soll durch die Ergänzung dieses Satzes ausgeschlossen werden.
Nr. 6.1 Zahlungspflichtige sind die Eltern oder Pflegepersonen der Kinder, die in den Kindertagesstätten betreut werden.	Nr. 6.1 Zahlungspflichtige sind die Eltern der Kinder, die in den Kindertagesstätten betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.	- Pflegepersonen sind durch Regelung in 6.2 erfasst - Anwendbarkeit des § 90 Abs. 2 S. 2 SGB VIII
Nr. 7.3 Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes von mindestens 3 Monaten wird das Entgelt für die vollen Kalendermonate der Fehlzeit nicht fällig.	Nr. 7.3 Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Kindes von mindestens 3 Monaten wird das Entgelt für die vollen Kalendermonate der Fehlzeit nicht fällig. Diese Berechnung erfolgt rückwirkend.	Diese Ergänzung erfolgt zur Klarstellung. Da sich die krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes mit einer Dauer von 3 Monaten unter Umständen erst während der Abwesenheit ergibt, wurden u.U. auch bereits Entgelte gezahlt. Diese Entgelte werden dann gesondert (unabhängig von der monatlichen Entgeltfestsetzung) erstattet.
Nr. 9 Diese Entgeltordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.	Nr. 9 Diese Entgeltordnung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.	Änderung des Datums des Inkrafttretens
Entgelttabelle - gültig bis 31.07.2025	Entgelttabelle ab 01.08.2025	Begründung
II. Sonderöffnungszeiten Bei der Inanspruchnahme von Randzeiten ab einer Betreuungszeit von über 40 Stunden ist zusätzlich eine jährliche Gebühr von 201,60 € (mtl. 16,80 €) pro Randzeit zu entrichten.	II. Randzeiten Bei der Inanspruchnahme von Randzeiten ab einer Betreuungszeit von über 40 Stunden ist zusätzlich eine jährliche Gebühr von 219,00 € (mtl. 18,00 €) pro Randzeit zu entrichten.	Im NKiTaG werden die Begriffe Kern- und Randzeit verwendet. Entsprechend wurde auch die Formulierung in der Entgeltordnung angepasst. Ebenfalls um 8,5 % erhöht wurde der Betrag für die Inanspruchnahme der

		Randzeit bei einer Betreuung von über 40 Stunden/Woche.
III. Mittagsverpflegung Für die Inanspruchnahme des Mittagessenangebotes wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach jeweils aktuellem Angebot und Nachfrage und der tatsächlichen Inanspruchnahme.	III. Mittagsverpflegung Für die Inanspruchnahme des Mittagessenangebotes wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Dieses richtet sich nach jeweils aktuellem Angebot und Nachfrage und der tatsächlichen Inanspruchnahme. Für Kinder, die eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, ist die Mittagsverpflegung verpflichtend. Eine Abmeldung der Mittagsverpflegung ist nur halbjährlich im Kita-Jahr möglich (zum 01.08. oder 01.02.).	Ergänzung der Formulierung aus der Benutzungsordnung (Nr. 7) als Bezug auch auf die anfallenden Kosten. Begrenzung der Möglichkeit Mittagessen monatlich an- und abzumelden, um den (Abrechnungs-)aufwand zu minimieren, sowohl für die Kita-Leitenden als auch für die Verwaltungsmitarbeitenden. Teilweise melden Eltern unterjährig mehrfach Mittagessen an- und ab, dies soll so ausgeschlossen werden.

Es wird um Beschlussfassung im Sinne des Beschlussvorschlags gebeten.

KTA Herr Neugebauer kritisiert, dass das Mittagessen aktuell nur mit einer Frist von sechs Monaten abgemeldet werden kann, und wünscht sich eine kürzere Kündigungsfrist.

Herr Janßen (Verwaltung) vermutet, dass die lange Frist aufgrund der Planungen im Catering und der benötigten Ressourcen notwendig ist.

KTA Frau Bruns fragt, ob mit „pro Randzeit zu entrichten“ gemeint ist, dass für jede einzelne Randzeit eine separate Pauschale gezahlt werden muss, und ob es bei mehreren Randzeiten zu doppelten Kosten kommt. Außerdem wünscht sie eine einkommensabhängige Staffelung der Beiträge für die Randzeiten.

Herr Janßen (Verwaltung) stellt klar, dass bei zwei Randzeiten nicht doppelt gezahlt wird.

Die Themen werden zur Beratung mitgenommen und dem Kreisausschuss erneut vorgelegt wird.

Beschluss:

Der Änderung der Entgeltordnung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Landkreises Friesland in der Stadt Schortens ab dem 01.08.2025 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	

TOP **Änderung der Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen**
4.1.6 **Vorlage: 1076/2025**

Begründung:

Die letzte Änderung der Richtlinie für die Überlassung von Sport- und Schulanlagen des Landkreises Friesland für außerschulische Veranstaltungen wurde vom Kreistag des Landkreises Friesland im Jahr 2012 beschlossen, sie gilt ab dem 01. Januar 2013, sie ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Die Einnahmen aus dieser Richtlinie beliefen sich im Haushaltsjahr 2024 auf ca. 1.400 Euro.

In der Zeit zwischen 2013 und 2025 haben insbesondere die Bewirtschaftungs- und Personalkosten für die genannten Sport- und Schulanlagen eine erhebliche Steigerung erfahren.

Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist es mithin geboten, die Nutzungspauschalen anzuheben.

Hierzu wurde ein Entwurf gefertigt, er liegt als **Anlage 2** dieser Vorlage an.

Trotz der vorgeschlagenen Steigerung der Tarife ist nicht davon auszugehen, dass außerschulische Nutzer davon Abstand nehmen, die Nutzung der Sport- und Schulanlagen zu beantragen, da die neuen Pauschalen immer noch im Verhältnis zur gebotenen Leistung moderat sind.

Ergänzt wurde die Richtlinie unter 1. Allgemeines, Ziffer 1, in der klargestellt ist, dass für Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Friesland sind, die Nutzung der Sport- und Schulstätten kostenfrei ist.

Ferner wurde unter 2. Benutzergruppe, Ziffer 2.2 Gruppe B, der Passus eingefügt, dass zu dieser Gruppe die Sportvereine, die nicht Mitglied im Kreissportbund Friesland sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine, Gesang- und Musikvereine, Betriebssportgemeinschaften, Laientheatergruppen, mit Sitz außerhalb von Friesland.

Unter 2. Benutzergruppe, Ziffer 2.3, Gruppe C, lautet nunmehr der Passus:
„Sportvereine, die nicht Mitglied im Kreissportbund Friesland sind, Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine, Gesang- und Musikvereine, Betriebssportgemeinschaften, Laientheatergruppen, mit Sitz in Friesland.“

Es wird ein Inkrafttreten zum 01. August 2025 empfohlen.

Beschluss:

Der vorgeschlagenen Änderung der Richtlinie wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.1.7 Friesland Kliniken; Umwandlung von Liquiditätsdarlehen in eine Einstellung in die Kapitalrücklage
Vorlage: 1080/2025**

Begründung:

Die Friesland Kliniken gGmbH weist im Jahresabschluss zum 31.12.2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von -351.609,05 € aus.

Die Friesland Kliniken gGmbH bittet um Umwandlung der vom Landkreis Friesland an die Friesland Kliniken gGmbH gegebenen Liquiditätsdarlehen in Höhe des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt -351.609,05 €. Darüber hinaus haben die Friesland Kliniken im Lauf des Jahres 2023 bereits 9.650.000 € Zuweisungen für den laufenden Betrieb aus dem Kreishaushalt erhalten.

Dieser Verlust wird durch die vorgeschlagene Umwandlung von Liquiditätsdarlehen in Eigenkapital gedeckt.

Die Abschreibung würde das vorläufige Jahresergebnis 2023 des Landkreises Friesland entsprechend um 351.609,05 € verschlechtern.

Beschluss:

Die an die Friesland Kliniken gGmbH gegebenen Liquiditätsdarlehen werden in einer Höhe von 351.609,05 € in eine Einstellung in die Kapitalrücklage der Friesland Kliniken GmbH umgewandelt, um den im Jahresabschluss 2023 entstandenen, nicht durch Eigenkapital gedeckten zusätzlichen Fehlbetrag auszugleichen.

Der Betrag wird aus den Forderungen des Landkreises Friesland gegenüber verbundenen Unternehmen abgeschrieben; er verschlechtert den Jahresabschluss 2023 des Landkreises Friesland entsprechend.

Der Kreistag stimmt der außerplanmäßigen Abschreibung der Forderungen in Höhe von 351.609,05 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

TOP 9 Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung

TOP 10 Anregungen und Beschwerden

gez. Uwe Osterloh
Vorsitzende/r

gez. Ambrosy
Landrat

gez. Kevin Burns
Protokollführer